



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit



Rundschreiben 05/2009 (ISM)

Betreff:	Zählung und Registrierung der an Bord befindlichen Personen gemäß SOLAS Reg. III/27 und Richtlinie 98/41/EG
Referenz:	SOLAS Reg. III/27 und Richtlinie 98/41/EG
Anlagen:	-
Anwendung:	Fahrgastschiffe in nationaler und internationaler Fahrt
ISM-Code:	Element 1.2.3 + 7 + 8
Datum:	18.08.2009
Anmerkung:	Die Mitführung des Rundschreibens an Bord von Fahrgastschiffen ist erforderlich

1. Grundsätzliches

Gäste an Bord von Fahrgastschiffen können einen hohen Sicherheitsstandard und ein ausreichendes Informationssystem zur Erleichterung von Such- und Rettungsmaßnahmen sowie die effiziente Organisation nach einem eventuellen Unfall erwarten und sich darauf verlassen. Daher möchten wir die Fahrgastschiffe betreibenden Reedereien auf die Anforderungen aus SOLAS Reg. III/27 und die Richtlinie 98/41/EG hinweisen.

Vor Auslaufen muss sichergestellt werden, dass die Zahl der Personen an Bord eines Fahrgastschiffes nicht höher ist als die Zahl der Personen, für die das Schiff und seine Sicherheitsausrüstung zugelassen sind.

Die Betreiber von Fahrgastschiffen werden dazu angehalten, zu überprüfen, ob ihre Verfahrensweise den vorgegebenen Anforderungen standhält oder modifiziert werden muss.

Insbesondere sollten folgende Punkte bei den internen Prüfungen einbezogen werden:

- Wie wird vor Abfahrt die Erfassung und (wenn gefordert) die Registrierung der Personen sichergestellt, um im Notfall die erforderlichen Angaben umgehend zur Verfügung stellen zu können?
- Sind Anweisungen vorhanden, wie zu verfahren ist, wenn die Zahl der Personen an Bord zu überschreiten droht bzw. überschritten ist?

2. Überblick über Anforderungen bezüglich Zählung und Registrierung von Fahrgästen

Anforderungen	Fahrgastschiffe nationale Fahrt bei Fahrten weniger als 20 Seemeilen vom Ausgangspunkt	Fahrgastschiffe nationale Fahrt bei Fahrten mehr als 20 Seemeilen vom Ausgangspunkt	Fahrgastschiffe internationale Fahrt mit EU-Häfen	Fahrgastschiffe internationale Fahrt ohne EU-Häfen
alle Personen vor Abfahrt zählen	98/41/EG Art. 4 (1)	98/41/EG Art. 4 (1)	98/41/EG Art. 4 (1) i.V.m. SOLAS Reg. III/27.1	SOLAS Reg. III/27.1
Anzahl vor Abfahrt dem Kapitän und dem Unternehmen melden	98/41/EG Art. 4 (2)	98/41/EG Art. 4 (2)	98/41/EG Art. 4 (2)	
Name, Geschlecht und Altersgruppe (auf Wunsch auch Angaben zur benötigten Betreuung im Notfall) vor Abfahrt erfassen und an Bord schriftlich festhalten		98/41/EG Art. 5 (1)	98/41/EG Art. 5 (1) i.V.m. SOLAS Reg. III/27.3	SOLAS Reg. III/27.3
alle Angaben bis spätestens 30 Minuten nach Abfahrt der Reederei übermitteln		98/41/EG Art. 5 (2)	98/41/EG Art. 5 (2)	
Einzelheiten zu Personen, die besondere Fürsorge benötigen, vor Auslaufen zur Kenntnis an Kapitän		98/41/EG Art. 8 letzter Absatz	98/41/EG Art. 8 letzter Absatz i.V.m. SOLAS Reg. III/27.2	SOLAS Reg. III/27.2
Angaben müssen an Land aufbewahrt und bei Bedarf Such- und Rettungsdiensten schnell zur Verfügung gestellt werden	98/41/EG Art. 8 zweiter Absatz	98/41/EG Art. 8 zweiter Absatz	98/41/EG Art. 8 zweiter Absatz i.V.m. SOLAS Reg. III/27.4	SOLAS Reg. III/27.4
Reederei muss Fahrgastregisterführer bestimmen	98/41/EG Art. 8 erster Absatz	98/41/EG Art. 8 erster Absatz	98/41/EG Art. 8 erster Absatz	
Reederei muss Registrierungssystem schaffen	98/41/EG Art. 8 erster Absatz	98/41/EG Art. 8 erster Absatz	98/41/EG Art. 8 erster Absatz	
eingerrichtete Registrierungssysteme sind zu genehmigen und stichprobenartig zu prüfen	98/41/EG Art. 10	98/41/EG Art. 10	98/41/EG Art. 10	

3. Allgemeine Hinweise

Fahrgastregisterführer:

Die an Land befindliche Person, die von der Reederei als verantwortlich für die Aufbewahrung von Angaben über die auf einem Fahrgastschiff befindlichen Personen benannt worden ist.

Registrierungssystem:

Die Registrierungssysteme müssen folgende Funktionskriterien erfüllen:

- Lesbarkeit (Die erfassten Daten müssen in einem leicht lesbaren Format abgefasst sein.)
- Verfügbarkeit (Die vorgeschriebenen Daten müssen leicht verfügbar sein.)
- Reibungslosigkeit (Beim Ein- und Ausschiffen darf das System zu keinen unnötigen Verzögerungen führen.)
- Sicherheit (Die Daten sind gegen versehentliche oder widerrechtliche Vernichtung und Verlust, unbefugte Veränderung und Weitergabe sowie unbefugten Zugang zu schützen.)

Das Registrierungssystem ist als Bestandteil des Safety Management Systems anzusehen und von den betroffenen Fahrgastschiffreedereien entsprechend umzusetzen.

Datenaufbewahrung:

Die personenbezogenen Daten brauchen nicht länger als bis zum Ende der Reise aufbewahrt werden.

Genehmigung:

Die Registrierungssysteme müssen von der Dienststelle Schiffssicherheit genehmigt und stichprobenartig geprüft werden. Die Genehmigung und Stichprobenprüfung erfolgt im Rahmen von ISM-Audits durch Auditoren der Dienststelle Schiffssicherheit.

Kopien des ISM-Rundschreibens und der Richtlinie 98/41/EG finden Sie auf unserer Webseite unter

<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-rundschreiben>

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: +4940 36 137-213

Telefax: +4940 36 137-295

Email: ism@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage:

You may find this circular on our homepage:

<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos>